



Merkblatt

für die Anzeige der Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeit gemäß § 53 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Wer ist anzeigepflichtig?

Gemäß § 53 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von **Abfällen** anzeigepflichtig.

Anzeigepflichtig ist grundsätzlich:

- jedes Unternehmen, welches gewerbsmäßig Abfälle sammelt, befördert, handelt oder makelt,
- öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, soweit sie mit gefährlichen Abfällen handeln oder makeln (gewerbsmäßige Tätigkeit, Ausnahme von der Erlaubnispflicht gemäß § 54 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 KrWG),
- Entsorgungsfachbetriebe, die gemäß § 54 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind,
- alle Sammler und Beförderer, § 1 Abs. 2 Satz 1 BefErIV gefährliche Abfälle zur Verwertung aufgrund einer freiwilligen oder verordneten Rücknahme sammeln oder befördern,
- alle Sammler und Beförderer, die gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 BefErIV Altfahrzeuge im Rahmen der Überlassung von Altfahrzeugen gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 der AltfahrzeugV vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S.2214) sammeln oder befördern.

Die Spiegelstriche 2 bis 5 stellen Ausnahmen bzw. Erleichterungen von der grundsätzlichen Erlaubnispflicht gemäß § 54 Abs. 1 KrWG für gefährliche Abfälle dar. Auch wenn für die hier aufgeführten Fallkonstellationen keine Erlaubnispflicht gilt, so ist dennoch eine Anzeige gemäß § 53 Abs.1 KrWG zu erstatten.

Übergangsvorschrift:

Für wirtschaftlich tätige Unternehmen, d.h. Unternehmen, die ihre eigenen Abfälle oder nur gelegentlich Abfälle anderer Erzeuger sammeln oder befördern gilt die Anzeigepflicht gemäß der Übergangsvorschrift des § 72 Abs. 4 KrWG erst zum 01. Juni 2014.

Zuständigkeit:

Zuständig für die Entgegennahme und Bestätigung des Eingangs der Anzeige ist die Behörde, in der der Antragsteller oder selbständige Niederlassungen eines Unternehmens ihren Firmensitz haben. Zuständig für das Stadtgebiet Essen ist:

Stadt Essen
Umweltamt
Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Frau Gaspar
Porscheplatz 1
45127 Essen

Form der Anzeige:

Für die Anzeige kann das elektronische Anzeige- und Erlaubnisverfahren unter www.eaev-formulare.de genutzt werden. Dieses Webportal ermöglicht es Ihnen, eine Anzeige Ihrer abfallwirtschaftlichen Tätigkeit oder einen Antrag auf Erlaubnis dieser schnell und sicher in elektronischer Form zu erstellen und an die jeweils zuständige Behörde zu übersenden. Alternativ ist das Formblatt „Anzeige für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach § 53 KrWG“ zu verwenden. Darüber hinaus ist mit der Anzeige eine Kopie der Gewerbeanmeldung (ggf. auch die Kopie einer gültigen Reisegewerbekarte) oder alternativ ein Handelsregisterauszug vorzulegen. Das Formblatt kann von der Website der Stadt Essen unter www.essen.de oder der ZKS unter www.zks-abfall.de heruntergeladen werden.

Gebühren:

Die Entgegennahme und Bestätigung der Anzeige ist gebührenpflichtig. Es wird eine einmalige Gebühr von 50,00 € bis 500 €, je nach Verwaltungsaufwand, erhoben. Erfolgt die Einreichung der Anzeige elektronisch über das o.g. Webportal, wird eine geringere Gebühr gegenüber dem Papierverfahren erhoben.

Wichtige Hinweise:

Rechtliche Anforderungen:

Auch wenn es sich bei der Anzeige und der Bestätigung dieser durch die zuständige Behörde nicht um ein Genehmigungsverfahren handelt, so hat das anzeigende Unternehmen im Zusammenhang mit dem Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von (gefährlichen) Abfällen folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Inhaber eines Betriebs sowie die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortliche Person (kann ggf. auch identisch sein) müssen **zuverlässig** sein.
- Der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebs verantwortlich ist, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortliche Personen und das sonstige Personal müssen über die für ihre Tätigkeit notwendige **Fach- und Sachkunde** verfügen.

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Unterlagen über die Zuverlässigkeit und die Fach- und Sachkunde anfordern und die angezeigte Tätigkeit von Bedingungen abhängig machen, sie zeitlich befristen oder Auflagen für sie vorsehen. Sofern die oben genannten Voraussetzungen (Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde) nicht erfüllt sind, hat die Behörde die angezeigte Tätigkeit zu untersagen.

Anzeige mehrerer Tätigkeiten:

Die Tätigkeiten Sammeln/Befördern, Handeln oder Makeln können, sofern diese in Zukunft beabsichtigt sind, gemeinsam in einem Formblatt angezeigt werden. Die gemeinsame Anzeige der oben genannten Tätigkeiten gilt als eine Anzeige. Jedes Unternehmen oder jede selbständige Niederlassung eines Unternehmens hat eine eigene Anzeige zu erstatten.

Änderungen:

Änderungen im Unternehmen, die Einfluss auf die geltende Anzeige haben, sind der Unteren Abfallbehörde unverzüglich erneut anzuzeigen. Dazu zählen u.a. Firmenumzug, Umfirmierungen durch Firmenkauf oder -verkauf, Änderungen der Rechtsform eines Unternehmens, Änderungen bei Betriebsinhaber (gesetzlicher Vertreter, Gesellschafter, Geschäftsführer) oder verantwortliche Person(en) eines Unternehmens.

Das Nichtanzeigen wesentlicher Änderungen kann im Einzelfall dazu führen, dass die ursprüngliche Anzeige ihre Gültigkeit verliert und das Unternehmen damit seiner grundsätzlichen Anzeigepflicht nicht nachgekommen ist.

Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 1 KrWG vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KrWG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.